



Merkblatt Hilflosenentschädigung / Pflegebeiträge

Für die Betreuungsperson

A. Ausgangslage

Sie betreuen eine pflegebedürftige Person, die eine Hilflosenentschädigung (HILO), einen Intensivpflegezuschlag (IPZ) oder Pflegebeiträge erhält, und werden von der *Sozialhilfe* unterstützt. Die HILO und der IPZ sind dafür vorgesehen, dass pflegebedürftige Personen die in ihrem Alltag notwendige Hilfe finanzieren können. Pflegebeiträge sind für die Kosten der Dauerpflege von Betagten, Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken bestimmt.

B. Auswirkung auf die Sozialhilfeleistungen

Ich betreue eine Person, welche eine HILO, einen IPZ und / oder Pflegebeiträge bezieht. Hat das Auswirkungen auf meine Sozialhilfeleistungen?

Ja. Werden Sie von der *Sozialhilfe* unterstützt, während Sie eine Person mit HILO, IPZ und / oder Pflegebeiträgen regelmässig betreuen, müssen Sie sich für diese Dienstleistung finanziell entschädigen lassen. Diese Einnahme wird von der *Sozialhilfe* an die Unterstützungsleistungen angerechnet.

Wie hoch ist der Betrag, den mir die *Sozialhilfe* anrechnet?

Die *Sozialhilfe* rechnet Ihnen grundsätzlich einen Betrag in der Höhe der HILO, des IPZs und / oder des Pflegebeitrags der betreuten Person an.

Berücksichtigt die *Sozialhilfe* behinderungsbedingte Mehrkosten der betreuten Person oder den Umstand, dass die Betreuung von weiteren Menschen ausser mir geleistet wird?

Ja. Dies wird bei der Berechnung des anzurechnenden Betrags berücksichtigt (mehr dazu in Abschnitt C).

Wird mir der ganze Betrag angerechnet?

Nein. Es wird Ihnen ein Betrag von maximal CHF 400 zur freien Verfügung belassen. Der übergreifende Anteil wird Ihnen an die Unterstützungsleistungen angerechnet.

C. Berücksichtigte Ausgaben

Welche Ausgaben berücksichtigt die *Sozialhilfe* bei der Berechnung?

Zusätzliche Kosten aufgrund einer Behinderung / Einschränkung der betreuten Person können geltend gemacht und abgezogen werden (behinderungsbedingte Mehrkosten). Alle anderen alltäglich anfallenden Kosten werden von der betreuten Person mit anderen Mitteln finanziert (Rente, Ergänzungsleistungen, Grundbedarf der Sozialhilfe etc.).

Welche Mehrkosten kann ich geltend machen?

Die *Sozialhilfe* ermittelt mit Ihren Angaben eine Pauschale, die die Mehrkosten abdeckt. Um die individuelle Pauschale zu bestimmen, werden die Mehrkosten der betreuten Person der letzten 6 Monate beigezogen. Sie stellen eine Liste aller Kosten mit Quittungen und Bankbelegen zusam-

Sozialhilfe

men. Die Ausgaben begründen Sie kurz, so dass man sieht, welche Kosten wegen der Behinderung zusätzlich anfallen. Diese Liste reichen Sie monatlich bei der *Sozialhilfe* ein (siehe Seite 3 von diesem Merkblatt).

Nach 6 Monaten wird eine Pauschale festgelegt. Monatliche Schwankungen von \pm CHF 100 werden ab dem 7. Monat nicht mehr berücksichtigt.

Kann die individuelle Pauschale zu einem späteren Zeitpunkt noch angepasst werden?

Verändern sich die monatlichen Mehrkosten um mehr als CHF 100, können Sie eine Anpassung beantragen. Sie müssen dies begründen und belegen.

D. Weiteres

Welche Informationen braucht die Sozialhilfe?

Die *Sozialhilfe* benötigt die Verfügungen bzw. Abrechnungen zur HILO, zum IPZ und/oder zu den Pflegebeiträgen. Da die Höhe der Beiträge bei betreuten Minderjährigen monatlich variieren kann, benötigt die *Sozialhilfe* die entsprechenden Abrechnungen monatlich. Entweder reichen Sie diese Unterlagen selber bei der *Sozialhilfe* ein oder die *Sozialhilfe* holt diese mittels einer Vollmacht der betreuten Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung direkt bei der zuständigen Stelle ein.

Wie läuft die Anrechnung praktisch ab?

Sobald die Beiträge an die betreute Person ausbezahlt wurden und die Höhe der Ihnen zustehenden Einnahme feststeht, wird sie Ihnen an die Unterstützungsleistungen angerechnet. Mit dem Einverständnis der betreuten Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung und sofern es gesetzlich zulässig ist, kann der Beitrag (HILO, IPZ und/oder Pflegebeitrag) direkt an die *Sozialhilfe* ausbezahlt werden.

Mir wird ein Betrag angerechnet, welcher manchmal für meinen Lebensunterhalt ausreicht und manchmal nicht. Werde ich weiterhin unterstützt?

Bei schwankendem Einkommen, das angerechnet wird, wird ein durchschnittlicher Wert über 6 Monate berechnet. Sind Ihre Einnahmen ausreichend, werden Sie nicht mehr von der *Sozialhilfe* unterstützt.

Gelten die Regelungen in diesem Merkblatt auch für Assistenzbeiträge der IV?

Nein. Assistenzbeiträge der IV werden der pflegebedürftigen Person ausschliesslich für Hilfeleistungen ausbezahlt, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages erbracht werden. Bei der betreuenden Person sind diese Leistungen von der *Sozialhilfe* daher als normaler Lohn anzurechnen.

